

# **STATUTEN**

des Vereins

## **Elternvereinigung des Akademischen Gymnasiums in Salzburg**

(kurz Elternverein)

### **Präambel**

#### **Gemeinsam für unsere Kinder**

In dem Bewusstsein, dass die Bildung und Erziehung der Jugend eine grundlegende Voraussetzung für die Zukunft unserer Gesellschaft darstellen, haben sich die Eltern des Akademischen Gymnasiums in Salzburg zusammengeschlossen, um die gemeinsamen Interessen ihrer Kinder zu vertreten und zu fördern. Die Elternvereinigung sieht es als ihre vorrangige Aufgabe an, die schulischen und außerschulischen Belange der Schüler in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften und anderen Bildungsträgern zu unterstützen.

Wir streben danach, ein Umfeld zu schaffen, in dem jedes Kind sein volles Potenzial entfalten kann. Dabei legen wir besonderen Wert auf eine ausgewogene und umfassende Förderung, die sowohl die akademische als auch die soziale und persönliche Entwicklung umfasst. Wir setzen uns für die Chancengleichheit und den gerechten Zugang zu Bildungsressourcen für alle Schüler ein.

Unser Engagement basiert auf den Prinzipien der Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit und Transparenz. Alle Tätigkeiten und finanziellen Mittel der Elternvereinigung dienen ausschließlich dem Wohl der Schüler und der Förderung der Bildungslandschaft am Akademischen Gymnasium in Salzburg. In diesem Sinne verpflichten wir uns, verantwortungsbewusst und zielgerichtet zu handeln, stets mit dem Blick auf das gemeinsame Wohl und die langfristige Entwicklung unserer Kinder.

In der Überzeugung, dass die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und weiteren Bildungseinrichtungen von zentraler Bedeutung ist, setzen wir uns dafür ein, die Kommunikation zu fördern, den Dialog zu stärken und gemeinsam zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen. Nur durch gemeinsames Handeln können wir die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die schulische und persönliche Entwicklung unserer Kinder schaffen.

## **1. Name und Sitz des Vereins**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Elternvereinigung des Akademischen Gymnasiums in Salzburg“ und hat seinen Sitz in 5020 Salzburg.
- 1.2 Das Rechnungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

## **2. Zweck der Elternvereins**

- 2.1 Der Elternverein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 2.2 Der Elternverein hat den Zweck, die schulischen Interessen der Eltern und der Kinder im Rahmen des gesamten Gymnasiums, dies inkludiert auch Unterstützungs-, Förderungs- und Betreuungseinrichtungen und -angebote, wahrzunehmen.
- 2.3 Im Sinne dieses Zweckes obliegt dem Elternverein insbesondere:
  - a. Die Vertretung der Eltern- und Schülerinteressen in der Schule.
  - b. Die Wahrung der Eltern- und Schülerinteressen auch außerhalb der Schule.
  - c. Die bedarfsorientierte Förderung der schulischen Interessen der Schüler und Eltern bzw. der Schule selbst durch Unterstützung mit finanziellen Mitteln. Eine solche Unterstützung muss direkt oder indirekt Schülerinteressen dienen.
- 2.4 Der Elternverein und seine Tätigkeiten sind ausdrücklich nicht auf Gewinn ausgerichtet. Tätigkeiten der Vereinsmitglieder erfolgen sämtlich ehrenamtlich und finanzielle Mittel werden ausschließlich für den Zweck des Elternvereins sowie zu seiner Erhaltung ausgegeben.

### 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder des Elternvereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Erziehungsberechtigte von Kindern sein, welche das Akademische Gymnasium in Salzburg besuchen.
- 3.2 Unter Erziehungsberechtigten sind diejenigen Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht (z.B. Eltern). Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu (z.B. Mutter und Vater), so kann jeder dieser Erziehungsberechtigten Mitglied werden, hat damit das Stimmrecht und ist zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ist ein stimmberechtigtes zahlendes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, kann es sich durch einen anderen Erziehungsberechtigten desselben Kindes vertreten lassen, auch wenn dieser nicht Mitglied ist (z.B. kann die Mutter des Kindes sich durch dessen Vater vertreten lassen).
- 3.3 Die ordentliche Mitgliedschaft im Elternverein kann erworben werden:
  - a. durch Erklärung und deren Annahme durch den Vorstand
  - b. durch die Wahl zum Klassenelternvertreter
  - c. durch die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 3.4 Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt, jedenfalls aber, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr das Akademische Gymnasium in Salzburg besucht.
- 3.5 Der Vorstand kann Personen, die sich um den Elternverein und/oder das Akademische Gymnasium in Salzburg in besonderem Ausmaß verdient gemacht haben, der Generalversammlung zur Wahl als Ehrenmitglied vorschlagen. Wird eine Person zum Ehrenmitglied ernannt, so geschieht dies auf unbestimmte Zeit. Ehrenmitglieder können sowohl ordentliche Mitglieder werden als auch Personen, die keine Erziehungsberechtigten von Schülern des Akademischen Gymnasiums in Salzburg sind. Reine Ehrenmitglieder haben Sitzrecht aber kein Stimmrecht. Eine Ehrenmitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt oder Tod.
- 3.6 Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinszweck und/oder das Ansehen der Elternvereinigung oder des Akademischen Gymnasiums in Salzburg schädigen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus der Elternvereinigung ausgeschlossen werden.

Unter besonders gravierenden Umständen oder bei Gefahr im Verzug kann ein solcher Ausschluss auch mit sofortiger Wirkung in bedingter Form durch den Vorstand erklärt werden (Suspendierung).

Ein solcher bedingter Ausschluss ist ehestmöglich durch eine Generalversammlung zu bestätigen oder aufzuheben. Bis zu diesem Beschluss ruhen alle Rechte des Betroffenen.

- 3.7 Geleistete Mitgliedbeiträge werden im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens nicht zurückerstattet, auch nicht teilweise.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereins**

##### 4.1 Rechte der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Elternvereins teilzunehmen, soweit sie dem jeweiligen Gremium gemäß diesen Statuten angehören.
- b. Allen ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung zu.
- c. Jedes Mitglied hat das Recht auf Zugang zu diesen Statuten.
- d. Mit der Gesamtheit von einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder können diese vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

##### 4.2 Pflichten der Mitglieder:

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Elternvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck des Elternvereins und sein Ansehen oder das des Akademischen Gymnasiums in Salzburg Schaden nehmen könnte.
- b. Die Mitglieder haben diese Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.
- c. Die ordentlichen Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand festgesetzten und von der Generalversammlung genehmigten Höhe verpflichtet. Durch Versäumnis der Einzahlung erlischt nach Verstreichen einer vierzehntägigen schriftlichen Nachfrist die Mitgliedschaft.

#### **5. Mittel zur Erreichung des Zweckes des Elternvereins**

- 5.1 Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch die Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Vereinsaktivitäten, Vermächtnisse, Sammlungen usw. aufgebracht.

- 5.2 Die Verwaltung der Mittel hat zweckgebunden, sparsam und transparent zu erfolgen.
- 5.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand bei nachträglicher Genehmigung durch die darauffolgende Generalversammlung festgesetzt.
- 5.4 Jedes ordentliche Vereinsmitglied leistet den Mitgliedsbeitrag in jedem Schuljahr für jedes seiner Kinder, welches die Schule besucht.

## **6. Organe des Elternvereins**

Organe des Elternvereins sind die Generalversammlung, der Elternrat, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## **7. Generalversammlung**

- 7.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im November statt.
- 7.2 Als oberstes beschlussfassendes Organ des Elternvereins befasst sich die Generalversammlung neben der Einsetzung, Enthebung und Entlastung des Vorstandes vor allem mit weitreichenden, richtungsweisenden und grundsätzlichen Entscheidungen und visionären Weichenstellungen für zukünftiges Handeln des Elternvereins innerhalb der Schulgemeinschaft und nach außen.
- 7.3 Kann die Generalversammlung aufgrund von Einschränkungen des öffentlichen Lebens (z.B. Einschränkung der Versammlungsfreiheit) nicht planmäßig stattfinden, ist sie entweder in anderer Form (z.B. via Onlinekommunikation) durchzuführen oder eheiligst nachzuholen.
- 7.4 Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf
  - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
  - c. Verlangen der einfachen Mehrheit des Elternrates,
  - d. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG) oder
  - e. Einberufung der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG).
- 7.5 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail und/oder durch Verlautbarung auf der Homepage des Akademischen Gymnasiums in Salzburg einzuladen. Auch andere (auch zum

Zeitpunkt der Erstellung dieser Statuten noch nicht existente) Medien sind zur Einberufung einer Generalversammlung zulässig und gültig, sofern durch sie die Erreichbarkeit aller Mitglieder sichergestellt ist. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen/die Rechnungsprüfer.

- 7.6 Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen/die Rechnungsprüfer. Rechtzeitig eingebrachte Tagesordnungspunkte von ordentlichen Mitgliedern oder des Elternrates sind in die Tagesordnung aufzunehmen
- 7.7 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- 7.8 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu klar definierten Punkten der Tagesordnung (nicht unter dem Punkt „Allfälliges“) gefasst werden.
- 7.9 Die Tagesordnung hat auf jeden Fall mindestens folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
  - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - d. Allfälliges
- 7.10 Die Generalversammlung ist zur festgesetzten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

## **8. Aufgaben der Generalversammlung**

- 8.1 Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Finanzgebarung und Beschlussfassung über deren Anträge,
  - b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und der SGA-Mitglieder,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Genehmigung der vom Vorstand festgesetzten Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
  - f. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Elternverein,
  - g. Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten,
  - h. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Elternvereins,
  - i. Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge.

- 8.2 Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.3 Beschlüsse, mit denen die Statuten geändert werden sollen oder der Elternverein aufgelöst werden soll, benötigen eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8.4 Über Anträge und auch Wahlen wird grundsätzlich offen abgestimmt. Soll eine Wahl geheim stattfinden, ist durch ein Mitglied ein entsprechender Antrag einzubringen.
- 8.5 Wahlvorschläge werden für den gesamten Vorstand in cumulo eingebracht.
- 8.6 Gibt es nur einen Wahlvorschlag, so gilt dieser ohne Wahl als angenommen.
- 8.7 Gibt es keinen Wahlvorschlag, ist der amtierende Vorstand verpflichtet, einen solchen zu unterbreiten. Ist in der Generalversammlung in einem solchen Fall eine Erstellung eines Wahlvorschlages nicht möglich, führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung weiter. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die nächste Generalversammlung binnen vier Wochen einberufen wird.
- 8.8 Die zur Wahl stehenden Personen haben bei der Wahl entweder persönlich anwesend zu sein und ihre Bereitschaft kundzutun oder sie haben bei Verhinderung ihre Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, im Vorfeld schriftlich zu erklären. Ein solches Schriftstück hat bei der Generalversammlung zur Einsichtnahme aufzuliegen.

## **9. Elternrat**

- 9.1 Der Elternrat ist ein beratendes Organ. Durch seine Verwurzelung in den Schulklassen trägt er Stimmungen, Wünsche, Vorschläge, Anträge und Beschwerden aus den Klassenverbänden an die Generalversammlung und an den Vorstand heran.
- 9.2 Aus dieser Situation heraus befasst sich der Elternrat vorwiegend mit dem aktuellen Schulgeschehen und Aktivitäten der Schulgemeinschaft mit einem kurz- bis mittelfristigen zeitlichen Horizont.
- 9.3 Der Elternrat besteht aus je zwei Klassenelternvertretern pro Schulklasse, die jeweils zu Beginn des Schuljahres der ersten Klassen und bei Bedarf später neu von den Erziehungsberechtigten der einzelnen Klassen gewählt werden, den Vorstandsmitgliedern und den Rechnungsprüfern des Elternvereins, wobei letztere auch gleichzeitig Klassenelternvertreter sein können.

- 9.4 Der Schulleiter und/oder Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternrates in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- 9.5 Der Elternrat wird mindestens einmal pro Semester durch den Vorstand des Elternvereins mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung richtet sich nach den Bestimmungen gemäß Pkt. 7 Abs 5.
- 9.6 Weitere Tagesordnungspunkte können ohne Fristen bis zum Elternrat eingebracht werden.
- 9.7 Zusätzlich können durch den Vorstand jederzeit nach Bedarf weitere Elternratssitzungen einberufen werden.
- 9.8 Der Elternrat kann der Generalversammlung Personen für die Besetzung einzelner Positionen des Vorstandes oder auch für den gesamten Vorstand zur Wahl vorschlagen.

## **10. Vorstand**

- 10.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Elternvereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Zusammenarbeit mit der Schulleitung und damit verbunden die Umsetzung sämtlicher Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes selbst sowie sonstige Tätigkeiten, die den Vereinszweck unterstützen,
  - b. Einrichtung eines den Anforderungen des Elternvereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
  - c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
  - d. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des Pkt. 7 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a-d dieser Statuten,
  - e. Vorbereitung und Einberufung des Elternrats gem. Pkt. 8 Abs 5 und 7,
  - f. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
  - g. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - h. Aufnahme von neuen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern,
  - i. Anstellung und Kündigung von Personal für den Elternverein sowie Fremdvergabe von Aufträgen an externe Dienstleister oder Firmen.

- 10.2 Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl in den einzelnen Funktionen oder auch des Vorstandes als Ganzes ist möglich.
- 10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Obmann.
- 10.4 Sind Beschlüsse dringend erforderlich oder besteht sonst nicht die Möglichkeit eine Vorstandssitzung anzuberaumen, können Vorstandsbeschlüsse auch „per Umlauf“ mittels E-Mail oder anderen dokumentierbaren Kommunikationsmitteln gefasst werden.
- 10.5 Der Vorstand besteht zwingend aus
- a. Obmann,
  - b. Schriftführer und
  - c. Kassier.
- 10.6 In der Regel sind zusätzlich zum Vorstand zu wählen
- a. stellvertretender Obmann,
  - b. stellvertretender Schriftführer und
  - c. stellvertretender Kassier.
- 10.7 Zusätzlich können weitere Mitglieder des Elternvereins für bestimmte Verantwortungsbereiche, Sonderaufgaben oder Vertretungen in den Vorstand kooptiert werden. Dazu reicht ein einfacher Vorstandsbeschluss.

## **11. Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- 11.1 Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Elternvereins. Er vertritt den Elternverein nach außen und beruft intern den Vorstand ein.
- 11.2 Bei Gefahr im Verzug oder auch, wenn es der Durchführung oder Umsetzung bereits in den Grundsätzen beschlossener Sachen dient, ist der Obmann berechtigt, Angelegenheiten, die in den Bereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, nach eigener Beurteilung zu entscheiden und entsprechende, auch nach außen wirksame, Anordnungen zu treffen. Solche Entscheidungen bedürfen jedoch einer nachträglichen offiziellen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- 11.3 Der Obmann führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, im Elternrat und im Vorstand.

- 11.4 Schriftliche Ausfertigungen des Elternvereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten die Unterschriften von Obmann und Kassier.
- 11.5 Der Schriftführer führt die Protokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane und hält die Protokolle und den offiziellen Schriftverkehr transparent evident.
- 11.6 Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Elternvereins verantwortlich.
- 11.7 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Pkt. 10 Abs 5 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Davon unberührt bleibt eine Vertretung durch die in Pkt. 11 Abs 6 genannten Vorstandsmitglieder.
- 11.8 Die stellvertretenden Funktionen unterstützen ihre jeweilige Vorstandsfunktion laufend und vertreten sie bei Bedarf.
- 11.9 Die Vertretung der einzelnen Funktionen des Vorstands in den Vereinsorganen erfolgt nach dieser Reihenfolge:
- a. Obmann
  - b. stellvertretender Obmann
  - c. Schriftführer
  - d. Kassier
  - e. stellvertretender Schriftführer
  - f. stellvertretender Kassier
- 11.10 Vor Ablauf einer Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.11 Am Ende einer Funktionsperiode erfolgt die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder oder des Vorstandes als Ganzes durch die Generalversammlung. Dazu stellen die Rechnungsprüfer nach Vortragen des Prüfungsberichtes den Antrag.
- 11.12 Ein Rücktritt kann von einzelnen Vorstandsmitgliedern jederzeit schriftlich erklärt werden. Eine Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach erfolgter Wahl oder Kooptierung des entsprechenden neuen Vorstandsmitgliedes und mit der tatsächlichen Übergabe der Amtsgeschäfte an diesen Nachfolger wirksam.

- 11.13 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Elternverein aus (z.B. weil es kein Kind mehr an der Schule hat) so gilt es ex lege auch von seinem Amt im Vorstand enthoben. Dies wird allerdings erst nach erfolgter Wahl oder Kooptierung des entsprechenden neuen Vorstandsmitgliedes und mit der tatsächlichen Übergabe der Amtsgeschäfte an diesen Nachfolger wirksam.
- 11.14 Fällt der gesamte Vorstand auf unvorhersehbare Zeit aus, so ist durch die Rechnungsprüfer ehebdigst eine Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

## **12. Rechnungsprüfer**

- 12.1 Zwei Rechnungsprüfer (diese müssen nicht dem Elternverein angehören) werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung und des Elternrats – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 12.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Elternvereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenkonforme Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Finanzgebarung zu gewähren. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 12.3 Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Pkt. 11 Abs. 10-13 sinngemäß.

## **13. Schiedsgericht**

- 13.1 Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Dieses ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 13.2 Von jeder streitenden Partei werden zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter bestimmt. Diese wählen gemeinsam mit einfacher Mehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Die damit immer ungerade Zahl der Schiedsrichter bildet zusammen das Schiedsgericht.

- 13.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.
- 13.4 Nach Erfüllung seiner Aufgabe ist das jeweilige Schiedsgericht ohne weitere Maßnahmen aufgelöst.

#### **14. Auflösung des Elternvereins**

- 14.1 Die freiwillige Auflösung des Elternvereins kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Dazu haben mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend zu sein. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig
- 14.2 Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Elternvereins wird im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Zwecks ausschließlich gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 gemeinnützigen Zwecken, vorzugsweise dem Akademischen Gymnasium in Salzburg oder den dort angeschlossenen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zwecken, zugeführt.
- 14.3 Absatz 2 gilt auch für die behördliche Auflösung.